



A-2 Kasualien Erstkommunion (EK) fremdes Kommunionkind

Begriffe

Zuständigkeit

Back-Office

Ablauf/Vorgehensweise

Meldet sich ein Kommunionkind, das nicht in der Pfarrei wohnt zur EK an, dann ist der Entlassschein durch die Erziehungsberechtigten beim Wohnortpfarramt des Kindes anzufordern.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Zulassung zur Vorbereitung der Erstkommunion **Ort und Zeitpunkt** der Taufe **immer** zu prüfen sind. Wenn kein Taufschein beigebracht werden kann, ist das Formular „N – Taufnachweis“ auszufüllen und an das Bischöfliche Ordinariat, Abteilung Kirchliches Recht, zu senden. Der Leiter der Katechese ist für die Einholung der Dokumente verantwortlich.

Zudem ist nach der Anmeldung zur EK in e-mip zu überprüfen, ob das Kommunionkind mit RK geführt wird. Wenn nicht, ist Kontakt mit der zuständigen Zentralen Meldestelle aufzunehmen, damit eine „Änderungsmeldung RK“ an das Einwohnermeldeamt abgesetzt werden kann. Liegt dem fehlenden Konfessionsmerkmal ein Kirchenaustritt oder eine fehlende Anmeldung römisch-katholisch zugrunde, ist der Antrag „W - Gesuch um Wiederaufnahme in die Katholische Kirche“ (für katholisch getaufte Kinder und Jugendliche) beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen.

Die Zuarbeit im Zusammenhang mit der Erstkommunion erfolgt in Absprache mit den jeweiligen Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Katechetinnen und Katecheten und dem Pfarrer. Entsprechende Schritte sind der Checkliste Erstkommunion innerhalb zu entnehmen.

Die Vorgaben nach dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) sind zu beachten.

Nach der EK geht die Meldung an die Wohnortpfarrei des Kommunionkindes. Weiterhin erfolgt der Eintrag in das Erstkommunikantenverzeichnis.

Anlagen

Formular zur Veröffentlichung gemäß dem KDG

Handreichung zur Arbeit im Pfarrbüro

Handbuch Meldewesen (e-mip)

Formularsatz N und W

Aktenplan für Pfarr-Registaturen Nr. 332

Auflage	Version	Datum	Seite
2	1	31.08.2020	Seite 1 von 1